Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. 2

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Nr. 2

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Freitag den 14. Januar 1921.

Inhalt.

Verordnungen: des Ministeriums des Innern: die Dampfkesselaufsicht; des Ministeriums des Kultus und Unterrichts: die Prüfungsgebühren; des Arbeitsministeriums: den Vollzug der Reichsverordnung über Änderung des Verfahrens in Militärversorgungssachen vom 1. Februar 1919 (Reichsgesetzblatt Seite 149).

Verordnung.

(Vom 6. Januar 1921.)

Die Dampfkesselaufsicht.

Die Verordnung obigen Betreffs vom 26. April 1910 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 167) wird wie folgt geändert:

Artikel I.

§ 23 Absatz III erhält folgende Fassung:

Abschriften der über die periodischen Untersuchungen gemachten Einträge sind von Sachverständigen dem Bezirksamt sofort zu übersenden, falls mit Rücksicht auf die Betriebssicherheit ein bezirksamtliches Einschreiten zur Beseitigung der vorgefundenen Mängel erforderlich erscheint.

Artikel II.

§ 25 Absatz III erhält folgende Fassung:

Das Bezirksamt führt auf Grund des Dampfkesselverzeichnisses und der ihm nach § 23 Absatz III zugehenden Mitteilungen die Aufsicht darüber, daß Mängel der in dem Verzeichnis aufgeführten Dampfkessel, die ein polizeiliches Einschreiten erfordern, alsbald abgestellt werden.

Artikel III.

Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 6. Januar 1921.

Ministerium des Innern.
Der Ministerialdirektor:
J. A.
Dr. A. Jung.

Braun.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Verordnung.

(Vom 10. Januar 1921.)

Die Prüfungsgebühren.

Artikel 1.

Die in nachstehend aufgeführten Verordnungen festgesetzten Prüfungsgebühren werden, wie folgt, erhöht:

1. in § 7 der Verordnung des Ministeriums des Kultus und Unterrichts vom 27. Dezember 1911, die Nachprüfung von Studierenden der evangelischen Theologie der Universität Heidelberg in der hebräischen Sprache betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt 1912 Seite 1, Schulverordnungsblatt 1912 Seite 10), auf 40 ℳ;
2. in der Verordnung des vormaligen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 21. März 1891, die Ausbildung und Prüfung von Musiklehrern betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt 1891 Seite 53, Schulverordnungsblatt 1891 Seite 35):
   a. § 16 Ziffer 1 Absatz 1 auf 60 ℳ,
   b. § 16 Ziffer 2 auf 40 ℳ;
3. in § 7 der Verordnung des vormaligen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 1. Mai 1906, die Ausbildung und Prüfung der Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt 1906 Seite 103, Schulverordnungsblatt 1906 Seite 43), auf 60 ℳ;
4. in § 13 der Verordnung der Ministeriums des Kultus und Unterrichts vom 23. Juli 1915, die Prüfung der Taubstummenlehrer betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt 1915 Seite 164, Schulverordnungsblatt 1915 Seite 184), auf 60 ℳ;
5. in § 13 der Verordnung des Ministeriums des Kultus und Unterrichts vom 9. Dezember 1918, die Prüfung der Blindenlehrer betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt 1918 Seite 453, Schulverordnungsblatt 1918 Seite 343), auf 60 ℳ;
6. in § 14 der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 5. August 1907, die Ausbildung und Prüfung der Gewerbelehrer betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt 1907 Seite 308, Schulverordnungsblatt 1907 Seite 147), auf 40 ℳ für die Vorprüfung und auf 60 ℳ für die Hauptprüfung;
7. in § 13 der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 6. Dezember 1913, die Ausbildung und Prüfung der Handelslehrer betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt 1913 Seite 598, Schulverordnungsblatt 1914 Seite 4), auf 60 ℳ für eine vollständige Prüfung, auf 40 ℳ für eine Erweiterungsprüfung in einer Fremdsprache und auf 60 ℳ für eine Erweiterungsprüfung in mehreren Fremdsprachen;
8. in § 18 der Verordnung des Ministeriums des Kultus und Unterrichts vom 30. Juli 1912, die Dienstprüfung der Volksschulkandidaten betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt 1912 Seite 331, Schulverordnungsblatt 1912 Seite 197), auf 60 ℳ;

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

9. in § 4 Absatz 3 der Verordnung des Ministeriums des Kultus und Unterrichts vom 10. Juli 1918, die Prüfung für den Volksschuldienst betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt 1918 Seite 207, Schulverordnungsblatt 1918 Seite 157), auf 60 ℳ;
10. in § 16 Ziffer 1 der Verordnung des vormaligen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 2. März 1894, die Prüfung der Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt 1894 Seite 110, Schulverordnungsblatt 1894 Seite 70 auf 40 ℳ für die erste und auf 60 ℳ für die zweite Prüfung.

Artikel 2.

Die Prüfungsgebühren für die in den §§ 20, 22, 24 und 25 der Verordnung des Ministeriums des Kultus und Unterrichts vom 21. April 1913, die Ordnung der Prüfungen an den Höheren Lehranstalten betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt 1913 Seite 403, Schulverordnungsblatt 1913 Seite 131), bezeichneten Prüfungen betragen je 60 ℳ. In den Fällen der §§ 22 und 25 betragen die Prüfungsgebühren jedoch nur 40 ℳ, sofern sich die Prüfung nur auf ein einziges Fach erstreckt.

Die entgegenstehenden Bestimmungen in den §§ 20, 22, 24 und 25 der Verordnung vom 21. April 1913 werden aufgehoben.

Artikel 3.

Die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 12. Dezember 1917, den privaten gewerblichen und kaufmännischen Fachunterricht betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt 1917 Seite 431, Schulverordnungsblatt 1918 Seite 2), wird zu § 1 lit. d Ziffer 3 durch folgenden weiteren Absatz ergänzt:

Die Prüfungsgebühr beträgt für das erste Fach 40 ℳ und für jedes weitere Fach je 20 ℳ. Vor Beginn der Prüfung ist der Betrag der Prüfungsgebühr von den zur Prüfung zugelassenen Personen an die Steuereinnehmerei am Sitze des Prüfungsausschusses zu bezahlen und Bescheinigung hierüber dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzulegen.

Artikel 4.

Die Prüfungsgebühr für die gemäß Bekanntmachung des Ministeriums des Kultus und Unterrichts vom 14. Februar 1920, Zulassung von Lehrern und Lehrerinnen an Volksschulen zum Hochschulstudium betreffend (Amtsblatt 1920 Seite 45), vorgesehene Ergänzungsprüfung wird auf 60 ℳ festgesetzt.

Die zur Prüfung Zugelassenen haben die Prüfungsgebühr vor Beginn der Prüfung an die Steuereinnehmerei am Ort der Anstalt, an der die Prüfung abgenommen werden soll, zu bezahlen und Bescheinigung hierüber dem Anstaltsleiter vorzulegen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Artikel 5.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 10. Januar 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.
Hummel.

Baumgratz.

Verordnung.

(Vom 7. Januar 1921.)

Den Vollzug der Reichsverordnung über Änderung des Verfahrens in Militärversorgungssachen vom 1. Februar 1919 (Reichsgesetzblatt Seite 149).

Der § 2 der Verordnung vom 31. März 1919 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 177) erhält folgende Fassung:

§ 2.

Die Zahl der als Beisitzer zuzuziehenden Versorgungsberechtigten wird bis auf Weiteres für jedes Militärversorgungsgericht auf 60 festgesetzt.

Karlsruhe, den 7. Januar 1921.

Arbeitsministerium.
Rückert.

Schnepf

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg